

Ersatzversorgung für Industriekunden ohne Stromliefervertrag (Lastgangmessung, Niederspannungsnetz)

Am 13. Juli 2005 ist im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist neben der sicheren und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas auch die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs. Zusätzlich werden mit dem EnWG Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts umgesetzt.

Kernstück des neuen EnWG ist die Trennung von Netzbetrieb und Strombelieferung. Die bisher zusammengefasste Anschluss- und Versorgungspflicht wurde in diesem Zuge aufgeteilt in eine Anschlusspflicht auf der Netzseite und eine Grundversorgungspflicht auf der Belieferungsseite.

Im EnWG ist sowohl die „Grundversorgungspflicht“ als auch die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Grundversorger ist danach jeweils das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushalte in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Die im Rahmen der Ersatzversorgung zur Verfügung gestellte Energie gilt als vom Grundversorger geliefert. Die Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH ist somit in der Rolle des Grundversorgers ebenfalls für die Ersatzversorgung zuständig.

Wenn Sie in Niederspannung beliefert werden, Ihr Jahresverbrauch über 10.000 kWh liegt und Sie keinen Stromlieferungsvertrag mit einem Lieferanten haben, „fallen“ Sie als Industriekunde in die Ersatzversorgung.

Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH bietet die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den Bestimmungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz" (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom-GVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl I. S. 2391, zuletzt geändert durch Art. 4 V v. 14.3.2019 I 333). Des Weiteren fließen die o. g. Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Juli 2005 in die Regelungen mit ein.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrags des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Ersatzfolgeversorgung für Industriekunden ohne Stromlieferungsvertrag (Lastgangmessung, Niederspannungsnetz)

Sollte der örtliche Netzbetreiber keine gültige Anmeldung zur Netznutzung von einem vom Kunden gewählten Lieferanten erhalten und sollte der Kunde nach Beendigung der gesetzlichen Ersatzversorgung weiterhin dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie entnehmen, kommt zwischen dem Kunden und der e|ow GmbH ein Stromliefervertrag (Ersatzfolgeversorgung) durch schlüssiges Verhalten zustande. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Preise für die Ersatzversorgung / Ersatzfolgeversorgung mit 1/4h-Lastgangmessung

Preisstand 1. Oktober 2022		Netto	
Arbeitspreis HT und NT	Cent/kWh	90,00	ab 1.10.2022
Jahresleistungspreis*	€/kW	19,67	ab 1.11.2021
Grundpreis	€/Jahr	1.376,10	ab 1.11.2021

*Die gemessene Wirkleistung bestimmt sich über eine Messperiode von 15 Minuten. Sofern die tatsächliche Messperiode 30 Minuten beträgt, ist die Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH berechtigt, zur Abrechnung die gemessenen Leistungen in Anlehnung an die Richtlinie L 185/24 der Europäischen Gemeinschaften vom 17.07.1990 mit einem Faktor von 1,02 zu multiplizieren.

Bei Stromlieferstellen kommen die EEG-Umlage, KWK-Umlage, Umlage nach § 19 Strom NEV, Umlage nach § 17 EnWG sowie die Stromsteuer und Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzu.

Bei Inkrafttreten oder Änderung von Abgaben, Steuern, Umlagen und/oder ähnlichen vom Gesetzgeber, Behörden o.ä. verursachten Be- oder Entlastungen mit Einfluss auf den Energiepreis, ändert sich dieser entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung.

Ersatzbelieferung für Industriekunden ohne Stromliefervertrag (mit Lastgangmessung oder Strombezug aus dem Mittelspannungsnetz)

Wollen Sie Strom mit einer registrierenden Lastgangmessung aus dem Mittelspannungsnetz entnehmen, und sind die Voraussetzungen der Ersatzversorgung nicht erfüllt, dann gibt es die Möglichkeit der Ersatzbelieferung durch die Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH. Die Ersatzbelieferung setzt den Abschluss eines Ersatzbelieferungsvertrags und auf Verlangen der e|ow GmbH die Leistung einer Vorauszahlung voraus.

Dieser Stromliefervertrag unterliegt dann den „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie im Wege der Ersatzbelieferung der Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH, Stand 1. Oktober 2022.

Preise für die Ersatzbelieferung mit 1/4h-Lastgangmessung

Preisstand 1. Oktober 2021		Netto	
Arbeitspreis HT und NT	Cent/kWh	90,00	ab 1.10.2022
Jahresleistungspreis*	€/kW	19,67	ab 1.11.2021
Grundpreis	€/Jahr	1.376,10	ab 1.11.2021

*Die gemessene Wirkleistung bestimmt sich über eine Messperiode von 15 Minuten. Sofern die tatsächliche Messperiode 30 Minuten beträgt, ist die Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH berechtigt, zur Abrechnung die gemessenen Leistungen in Anlehnung an die Richtlinie L 185/24 der Europäischen Gemeinschaften vom 17.07.1990 mit einem Faktor von 1,02 zu multiplizieren.

Bei Stromlieferstellen kommen die EEG-Umlage, KWK-Umlage, Umlage nach § 19 Strom NEV, Umlage nach § 17 EnWG sowie die Stromsteuer und Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzu.

Bei Inkrafttreten oder Änderung von Abgaben, Steuern, Umlagen und/oder ähnlichen vom Gesetzgeber, Behörden o.ä. verursachten Be- oder Entlastungen mit Einfluss auf den Energiepreis, ändert sich dieser entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung.